

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1093 –**

Unbeabsichtigter Übertritt von Stoffen in Lebensmittel

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie der Deutsche Umwelthilfe e. V. am 30. Januar 2006 berichtete, fanden im November 2005 italienische Behörden Rückstände von Isopropylthioxanthon (ITX) in 30 Millionen Litern Babymilch, die in Getränke-Kartons abgefüllt war. Innerhalb kürzester Zeit wurden die ITX-haltigen Produkte von der italienischen Polizei beschlagnahmt. Der Hersteller rief die Produkte aus allen betroffenen Märkten, auch in Frankreich und Portugal, zurück und änderte den Produktionsprozess, um eine ITX-Kontaminierung zu vermeiden. Auch bei Nachweisen von ITX in Kroatien in Säften, die in Österreich abgefüllt worden waren, wurde umgehend von Behörden und Herstellern reagiert und die betreffenden Produkte aus dem Verkauf genommen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, hat in einem an den Deutsche Umwelthilfe e. V. gerichteten Antwortschreiben vom 6. Februar 2006 mitgeteilt, das Bundesministerium habe Ende November 2005 die Wirtschaft gezielt darauf aufmerksam gemacht, dass unerwünschte Stoffe aus Druckfarben von Lebensmittelpackungen in Lebensmitteln vorkommen. Nachdrücklich habe das BMELV in einem Gespräch im Dezember 2005 die Wirtschaft auf das Problem hingewiesen. Aus dem Gespräch sei deutlich geworden, dass die Wirtschaft das ITX-Problem sehr ernst genommen habe. Die Wirtschaft habe zugesagt, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Vertreter der Verpackungsindustrie hätten zugesagt, dass alternative Verfahren/Minimierungsmaßnahmen erarbeitet werden und die notwendigen Umstellungsmaßnahmen für bestimmte Verpackungen bis spätestens Ende Januar 2006 angekündigt.

Demgegenüber belegen zwischenzeitliche Untersuchungen aber einen anderen Stand der Abarbeitung des Problems durch die Wirtschaft. Seit Januar 2006 wurden im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. von der Gesellschaft für Lebensmittelforschung mbH Berlin 73 Getränke auf ITX-Gehalt untersucht. Bis zum 22. Februar 2006 wurde in mindestens 15 Frucht- bzw. Gemüsesäften ITX nachgewiesen.

Isopropylthioxanthon ist eine Chemikalie, die in Druckprozessen dazu verwendet wird, Druckfarben schneller trocknen zu lassen. So wurde ITX z. B. auch

beim Bedrucken von Getränkekartons durch die Firmen TetraPak und Elopak eingesetzt. Die Zugabe der Druckchemikalie ITX führt bei UV-Licht zur schnelleren Trocknung und verhindert das Verwischen der Farben. Die bedruckten Karton-Bögen werden gerollt oder gestapelt und an die Abfüller geliefert. Durch diese Art des Produktionsprozesses kommt die bedruckte Außenseite mit der Innenseite der Kartonverpackungen in Berührung (Abklatsch).

Nach der Stellungnahme Nr. 044/2005 des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) vom 25. November 2005 ist das Phänomen des Überganges von Bestandteilen der auf der Außenseite von Verpackungen aufgetragenen Druckfarben auf Lebensmittel sowohl durch den Übergang durch das Verpackungsmaterial hindurch (Migration) als auch durch „Abklatsch“ auf die Innenseite von Verpackungen grundsätzlicher Natur. Ein „Abklatsch“ kann für alle Verpackungsmaterialien, die auf Rollen oder in Stapeln gehandelt werden, prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.

Aus dem Kurzprotokoll des BfR über die außerordentliche Sitzung vom 30. Januar 2006, zu der die Kunststoffkommission am BfR Vertreter der Druckfarbenindustrie zum Informationsaustausch nach Berlin eingeladen hatte, geht hervor, dass der Übergang von Stoffen aus Druckfarben durch Set Off und Migration auch bei Bedrucken nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis nicht vermeidbar ist. Praktikable technologische Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Übergänge stehen noch nicht zur Verfügung. Eine kurzfristige Änderung der Situation ist nicht zu erwarten.

Zur Risikobewertung teilte das BfR in der Stellungnahme Nr. 044/2005 vom 25. November 2005 unter anderem mit, dass entsprechend dem Bewertungsschema der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und der üblichen Bewertungspraxis am BfR für Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden, die dem BfR vorliegenden Daten zum Ausschluss der Genotoxizität nur für die Bewertung von Substanzen mit einem maximalen Übergang (Migrationshöhe) von 50 µg/kg Lebensmittel ausreichen. Da die Messungen für ITX in Deutschland wesentlich höhere Werte ergaben, wären zusätzliche Daten für eine toxikologische Bewertung erforderlich. Die dafür erforderlichen Daten zu toxischen Wirkungen, zur Bioverfügbarkeit und Toxikokinetik der Substanz standen dem BfR aber nicht zur Verfügung. Daher konnte bis zum 25. November 2005 keine vollständige gesundheitliche Bewertung durch das Institut vorgenommen werden.

Ebenso teilte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA in der Zusammenfassung zum Gutachten vom 7. Dezember 2005 mit, dass ITX in In-vitro-Genotoxizitätsstudien mit widersprüchlichen Ergebnissen untersucht wurden. Nur lieferten die In-vivo-Genotoxizitätsstudien keinen Hinweis auf ein genotoxisches Potenzial für ITX. Angesichts fehlender weiterer Toxizitätsdaten seien keine weiteren Aussagen zur Unbedenklichkeit von ITX möglich.

Wie der Deutsche Umwelthilfe e. V. berichtet, geht aus verschiedenen Studien der amerikanischen Umweltschutzbehörde EPA hervor, dass ITX auf Wasserorganismen giftig wirkt. Bei einer weiteren amerikanischen Studie sei festgestellt worden, dass Arbeiter, die mit ITX in Berührung gekommen waren, unter Sonnenlichteinstrahlung Ausschläge an Kopf und Hals bekamen. In Amerika werde ITX deshalb als umweltschädliche Chemikalie eingestuft.

Im Kurzprotokoll über die außerordentliche Sitzung der Kunststoffkommission am BfR vom 30. Januar 2006 wird weiter mitgeteilt, dass die Druckfarbenindustrie zu ITX keine weiteren toxikologischen Untersuchungen durchführen will. Die im November 2005 veröffentlichte Bewertung des BfR bleibt damit unverändert bestehen: ITX-Rückstände über 50 ppb sind von den durchgeführten Tests auf Genotoxizität entsprechend den in der EU üblichen Bewertungskriterien nicht abgedeckt. Ob höhere Rückstandsmengen gesundheitlich bedenklich oder unbedenklich sind, kann mangels Daten vom BfR nicht bewertet werden. Die zum Teil hohen Rückstandsmengen sind aus Sicht der Kunststoffkommission und des BfR nicht akzeptabel.

Die Druckindustrie rechtfertigte sich gegenüber dem BfR im Gespräch vom 30. Januar 2006 mit der Einhaltung der Leitlinie der European Printing Inks

Association (EuPIA), was als Einhaltung einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Druckindustrie anzusehen ist. Allerdings sollen im Rahmen von EuPIA für die eingesetzten Druckfarbensubstanzen, die bis zu einer Menge von 50 ppb auf Lebensmittel übergehen, toxikologische Daten, insbesondere zur Genotoxizität, erst bis Dezember 2010 vorliegen. Für Substanzen, die bis zu 10 ppb migrieren, läuft die Frist zur Datenvorlage der freiwilligen Selbstverpflichtung bis Dezember 2015. Damit stehen bei Befolgung der EuPIA Daten für eine gesundheitliche Bewertung des Übergangs von zahlreichen Stoffen aus Druckfarben auf längere Sicht nicht zur Verfügung.

Folgerichtig haben die Experten des BfR in der Sitzung vom 30. Januar 2006 die Vertreter der Druckfarbenindustrie auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Daten allen am Herstellungsprozess Beteiligten zeitnah zur Verfügung zu stellen sind, weil sie anders ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Produkte nicht gerecht werden können.

Gemeinsam mit der Kunststoffkommission kritisierten die Experten des BfR die im EuPIA-Programm vorgesehenen langen Fristen für die Erarbeitung von toxikologischen Daten und für die Einhaltung der angestrebten Migrationshöchstwerte.

Zur Rechtslage in der EU und in Deutschland: Nach Absatz 3 der Erwägungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 ist auszuschließen, dass Stoffe in Mengen in Lebensmittel übergehen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Dagegen ist es nach § 31 Abs. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch jedoch nicht verboten, dass Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung zu kommen, Bestandteile auf Lebensmittel abgeben. Die Abgabe von Bestandteilen ist lediglich dann verboten, wenn die abgegebenen Mengen geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 kann die Bundesrepublik Deutschland nationale Vorschriften erlassen, soweit keine Einzelmaßnahmen nach Artikel 5 der Verordnung ergriffen wurden. Mit Schreiben vom 6. Februar 2006 teilte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, dem Deutsche Umwelthilfe e. V. mit, dass das BMELV beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass auf europäischer Ebene Anforderungen an Druckfarben bezüglich ihrer Verwendung in Verpackungen für Lebensmittel festgelegt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Isopropylthioxanthon (ITX) ist ein in UV-härtenden Druckfarben verwendeter Fotoinitiator, der bei der Bedruckung von Verpackungen von Lebensmitteln verwendet werden kann. Der Stoff kann beim Aufrollen des bedruckten Kartons durch „Abklatsch“ von der Außenseite auf die nicht bedruckte Innenseite der Verpackung übergehen, die mit den Lebensmitteln in Kontakt kommt.

Nach Bekanntwerden der Situation hinsichtlich ITX-belasteter Babynahrung in Italien wurde von Seiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz umgehend geklärt, inwieweit sich dieses Problem auch auf dem deutschen Markt stellt. Dabei wurde deutlich, dass die in Italien beanstandeten Produkte nicht auf dem deutschen Markt vertrieben wurden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nahm das Bekanntwerden der Situation in Italien zum Anlass, Ende November 2005 die Wirtschaft vorsorglich darauf aufmerksam zu machen, dass ITX in Lebensmitteln nachgewiesen worden sei. Gleichzeitig wurde gebeten zu prüfen, ob andere Produkte auf dem deutschen Markt betroffen sein könnten. In der Folge-

zeit wurden intensive Gespräche mit Vertretern der Lebensmittel-, der Verpackungs- und der Druckfarbenindustrie im Dezember 2005 sowie im Februar 2006 geführt. Ziel dieser Gespräche war es, sowohl eine Einschätzung der aktuellen Situation auf dem deutschen Markt zu erhalten als auch eine einheitliche Wahrnehmung des Sachverhalts zu erreichen, die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu verbessern und tragfähige Lösungen zu entwickeln, die der Thematik gerecht werden.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) und das vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Bewertung beauftragte Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Vorkommen von ITX in Lebensmitteln unerwünscht sei. Beide Institutionen kommen weiterhin zu dem Schluss, dass ITX-Rückstände in Lebensmitteln nach dem jetzigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht genotoxisch sind. Für eine vollständige gesundheitliche Bewertung höherer Migrationswerte als 50 µg/kg Lebensmittel sind zusätzliche Daten zur toxikologischen Wirkung, zur Bioverfügbarkeit und zur Toxizität von ITX erforderlich; diese sind aber derzeit nicht verfügbar.

Nach Auskunft des BfR liegen dort jedoch keine konkreten Hinweise zu einer möglichen Gefährdung der Verbraucher durch ITX vor.

Spezifische rechtliche Vorschriften zu Druckfarben, die für Lebensmittelverpackungen verwendet werden, existieren auf europäischer Ebene nicht.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind Lebensmittel-Bedarfsgegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften herbeizuführen.

Diese Vorgaben des Gemeinschaftsrechts werden ergänzt durch § 31 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Nach § 31 Abs. 1 dieser Vorschrift ist es verboten, Lebensmittel-Bedarfsgegenstände, die den in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung nicht entsprechen, als Bedarfsgegenstände zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen. Damit wird das Herstellungsverbot der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 um ein Verwendungs- und Inverkehrbringensverbot für diese Bedarfsgegenstände ergänzt.

Nach § 31 Abs. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist es verboten, Lebensmittel, die unter Verwendung eines in § 31 Abs. 1 genannten Bedarfsgegenstandes hergestellt oder behandelt worden sind, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben die für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Behörden der Länder bislang keine getränkevermarktungsbezogenen Anordnungen und Maßnahmen im Bereich ITX getroffen.

Die Bundesregierung hält eine einheitliche Vorgehensweise zu ITX sowie zum gesamten Bereich der Druckfarben auf Gemeinschaftsebene für erforderlich. In diesem Sinne hat sie die Thematik kürzlich im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit – Sektion Toxikologie – ebenso angesprochen wie in der Kommissions-Arbeitsgruppe Lebensmittel-Bedarfsgegenstände.

Die Bundesregierung wird – soweit erforderlich – weitere Schritte hin zu einer sachgerechten Lösung der Thematik auf Gemeinschaftsebene unternehmen.

1. Werden derzeit Getränkekartons in Deutschland oder im Auftrag deutscher Lebensmittelhersteller im Ausland unter Verwendung von ITX produziert?

Wenn ja, wie viele?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben die Firmen Tetrapak und Elopak die Produktion von Verpackungen für fettige und flüssige Lebensmittel auf ITX-freie Verfahren seit Ende Januar 2006 für den europäischen Markt umgestellt. Seitens der Firma Combibloc wurde mitgeteilt, dass sie keine Verfahren zur Herstellung von Getränkekartons verwendet, bei denen ITX verwendet wird.

2. Wer lagert gegenwärtig wo wie viele unbefüllte und ITX anhaftende Getränkekartons zur späteren Verwendung in Deutschland bzw. im Auftrag deutscher Lebensmittelhersteller im Ausland?

Konkrete Angaben zu Lagerbeständen von unbefüllten, ITX-haltigen Getränkekartons liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wer liefert gegenwärtig wohin wie viele unbefüllte und ITX anhaftende Getränkekartons zur Abfüllung aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Konkrete Angaben zur Auslieferung von unbefüllten, ITX-haltigen Getränkekartons liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung in Deutschland eine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Rückrufaktionen wegen ITX-Belastung von Lebensmitteln?

Nach § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 treffen diese Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder zur Täuschung erforderlich sind. Sie können dabei auch eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreichen könnte (Rückruf).

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben die zuständigen Behörden der Länder bislang keinen Rückruf im Bereich ITX angeordnet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wenn ja, aufgrund welcher Vorschriften, und ab welchem Grad der Belastung besteht die Möglichkeit einer Rückrufaktion bzw. wenn nicht, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie nimmt die Bundesregierung dazu Stellung, dass der Deutsche Umwelthilfe e. V. in einem an den Bundesminister gerichteten Brief vom 24. Februar 2006 beklagt, dass weder die Öffentlichkeit in irgendeiner Weise informiert noch seitens des Bundesministers auf die wiederholt an ihn herangetragene Bitte um ein gemeinsames Gespräch reagiert wurde?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Pressemitteilung vom 24. Januar 2006 über ITX und über Gespräche mit der Wirtschaft zur Minimierung von ITX informiert.

Ein Gespräch mit der Deutschen Umwelthilfe e. V. im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist für Ende April 2006 vorgesehen.

7. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit den vom Deutsche Umwelthilfe e. V. veröffentlichten ITX-Belastungen gegenüber den Beteiligten aus der Wirtschaft entfaltet, um die Konsumierung der Chemikalie durch die Verbraucher zu verhindern oder zu verringern?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Gibt es hierzu neue Zusagen seitens der Wirtschaft (Verpackungsmittel- bzw. Lebensmittelhersteller, -verpacker, -händler und -vertreiber), und welchen Inhalt haben diese?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus wurden seitens der Vertreter der Druckfarbenindustrie in dem Gespräch im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 16. Februar 2006 die Erarbeitung weiterer toxikologischer Daten zu ITX sowie einer Inventarliste für Druckfarben, die bei Verpackungen von Lebensmitteln eingesetzt werden, in Aussicht gestellt.

9. Warum wurde in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 8. Februar 2006 im Bericht der Bundesregierung nicht mitgeteilt, dass sich in der außerordentlichen Sitzung der Kunststoffkommission am BfR vom 30. Januar 2006 im Gespräch mit Vertretern der Druckfarbenindustrie herausgestellt hatte, dass der Übergang von Stoffen aus Druckfarben durch Set Off und Migration auch bei Bedrucken nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis nicht vermeidbar ist und praktikable technologische Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Übergänge noch nicht zur Verfügung stehen?

In dem Bericht der Bundesregierung wurden die seitens der Bundesregierung durchgeführten Aktivitäten dargelegt. Im Hinblick auf die außerordentliche Sitzung der Kunststoffkommission im BfR hatte der Bundestagsausschuss um die Teilnahme eines Vertreters des BfR an der Sitzung gebeten. In der Sitzung des Ausschusses stand eine Vertreterin des BfR für diesen Bereich zur Verfügung.

10. Warum wurde in der oben genannten Sitzung des Bundestagsausschusses im Bericht der Bundesregierung nicht erwähnt, dass sich die Druckfarbenindustrie in der Sitzung der Kunststoffkommission am BfR vom 30. Januar 2006 auf den Standpunkt gestellt hat, dass zu ITX keine weiteren toxikologischen Untersuchungen durchgeführt werden sollen und mit der Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung in Form der Leitlinie der European Printing Inks Association (EuPIA) die eingesetzten Druckfarbensubstanzen erst bis Dezember 2010 bzw. bis Dezember 2015 vorliegen müssen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 und 9 verwiesen.

11. Wie bewertet es die Bundesregierung unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, dass bei der Befolgung der EuPIA die Daten für eine gesundheitliche Bewertung des Übergangs von zahlreichen Stoffen aus Druckfarben auf längere Sicht nicht zur Verfügung stehen?

In der Stellungnahme des BfR wird auch darauf hingewiesen, dass durch die in der EuPIA-Leitlinie vorgesehenen Fristen für die Einhaltung von Migrationshöchstwerten und die Bereitstellung von toxikologischen Daten auf lange Zeit Datenlücken bestehen bleiben, die einer gesundheitlichen Bewertung und Prüfung auf Einhaltung lebensmittelrechtlicher Anforderungen entgegenstehen. Auch aus Sicht der Bundesregierung wird diese Leitlinie nicht als ausreichend erachtet. Von der Bundesregierung werden deshalb eine einheitliche Vorgehensweise zu ITX sowie zum gesamten Bereich der Druckfarben auf Gemeinschaftsebene für dringend erforderlich gehalten. Die Bundesregierung ist bereits in diesem Sinne an die Europäische Kommission herangetreten.

Zwischenzeitlich wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag für eine Verordnung der Kommission zur Festlegung der Guten Herstellungspraxis bei Lebensmittelbedarfsgegenständen vorgelegt. Danach müssen Hersteller ein Qualitätssicherungs-System einrichten, in welchem sie Zielvorstellungen für die Migration von Stoffen i. S. v. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 definieren, die tatsächliche Migration kontrollieren und dokumentieren. Die Dokumentation soll Teil der schriftlichen Erklärung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sein. Aus Sicht der Bundesregierung wird der Regelungsvorschlag als horizontale Maßnahme zur Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 als erster Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich für sinnvoll erachtet; ob der Vorschlag zur Lösung der Druckfarbenthematik ausreicht, wird derzeit geprüft.

12. Warum hat die Bundesregierung noch keinen Untersuchungsauftrag zur Ermittlung der fehlenden Daten an das BfR erteilt, um entsprechend dem Bewertungsschema der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bzw. entsprechend der üblichen Bewertungspraxis am BfR für Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden, die Gesundheitsgefahren – insbesondere Genotoxizität – ausschließen zu lassen?

Nach Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und des BfR sind die ITX-Rückstände in Lebensmitteln nach dem jetzigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht genotoxisch. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat gegenüber der Wirtschaft zum Ausdruck gebracht, dass die Vorlage weiterer toxikologischer Daten für ITX für erforderlich gehalten wird. Seitens der Druckfarbenindustrie wurde in dem Gespräch im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2006 die Erarbeitung weiterer toxikologischer Daten zu ITX in Aussicht gestellt.

13. Wann wird die Bundesregierung einen Untersuchungsauftrag zum Abschluss der Gesundheitsgefahren – wie insbesondere Genotoxizität – an das BfR erteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung der Fragesteller, eine Regelung zu erlassen bzw. anzuwenden, wonach im Fall eines Nachweises der möglichen Gesundheitsgefährdung die Kosten des wissenschaftlichen Nachweises dem Anwender des die Gefahr verursachenden Stoffes aufzuerlegen sind?

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargelegt, treffen die zuständigen Behörden der Länder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder zur Täuschung erforderlich sind. Sie können dabei auch anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt, eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis dieser Prüfung mitteilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht entspricht.

Damit hat der Bundesgesetzgeber den zuständigen Behörden der Länder das notwendige Instrumentarium an die Hand gegeben, die Wirtschaftsbeteiligten in den im Gesetz beschriebenen Fällen in sachgerechter Art und Weise an der Sachverhaltsaufklärung zu beteiligen.

15. Warum folgt das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch nicht dem Absatz 3 der Erwägungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 und schließt nicht hoheitlich durch das Abverlangen eines präventiven Unbedenklichkeitsnachweises durch die Vertreiber aus, dass in Mengen Stoffe in Lebensmittel übergehen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, und warum überlässt es stattdessen die Bundesregierung den Verbrauchern und den Verbraucherschutzorganisationen, den Umstand der Gesundheitsgefahr zu bemerken und zu beweisen?

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ergänzen, wie in der Vorbemerkung dargelegt, die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

16. Hält es die Bundesregierung im Sinne des Verbraucherschutzes für möglich, die unbeabsichtigte Abgabe von Stoffen unter ein nationales Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu stellen, um nach dem Grundsatz der Erwägung aus Absatz 3 der o. g. Verordnung auszuschließen, dass Stoffe die Gesundheit gefährden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ermächtigen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung auch und gerade die Verbote und Beschränkungen im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu erlassen, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherin oder des Verbrauchers erforderlich sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der dritte Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sich auf den in der Vorbemerkung zu dieser Antwort zitierten Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung bezieht und ihm damit die in der Kleinen Anfrage beigelegte Aussage nicht zugemessen werden kann.

17. Welche konkreten Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um im Sinne der Erwägungen Gesundheitsgefährdungen auszuschließen?

Aus Sicht der Bundesregierung ist ein harmonisiertes Vorgehen zum gesamten Bereich der Druckfarben auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, wird die Bundesregierung – soweit erforderlich – weitere Schritte hin zu einer sachgerechten Lösung der Thematik auf dieser Ebene unternehmen.

18. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, hier nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 für die Bundesrepublik Deutschland nationale Vorschriften zu erlassen, um Gesundheitsgefährdungen durch ITX in Lebensmitteln auszuschließen, und wann will sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die ITX-haltigen Getränkekartons kennzeichnen zu lassen, falls die Bundesregierung keine Möglichkeiten sieht, kurzfristig den Vertrieb von ITX-haltigen Lebensmitteln zu verbieten?

Keine.

Lebensmittel-Bedarfsgegenstände, die Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden, dürfen nicht hergestellt, als Bedarfsgegenstände verwendet und auch nicht in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel, die unter Verwendung solcher Bedarfsgegenstände hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

20. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ähnlich dem Vorgehen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, das in der Zeit von Ende Juli 1985 bis zum 17. Dezember 1985 eine aktualisierte „Vorläufige Gesamt-Liste der Weine und anderer Erzeugnisse, in denen Diethylenglykol (DEG) in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist“ veröffentlicht hatte, eine entsprechende „Vorläufige Gesamtliste ITX-haltiger Getränke“ herauszugeben?

Keine.

